

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michel Brandt, Christine Buchholz, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18730 –**

Humanitäre Hilfe unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer mehr Menschen erkranken an der Atemwegserkrankung COVID-19, die das Corona-Virus (offiziell SARS-CoV-2) auslöst. Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Corona-Virus zu einer globalen Pandemie.

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich stark auf humanitäre Krisen weltweit aus. Schon in Europa sind die Auswirkungen von COVID-19 verheerend, Länder mit gut entwickelten Gesundheitssystemen stoßen an ihre Belastungsgrenzen. Doch Expertinnen und Experten sind sich schon jetzt einig, dass die Pandemie Entwicklungs- und Schwellenländer ungleich härter treffen wird. Expertinnen und Experten von Hilfsorganisationen und Vereinten Nationen befürchten das Schlimmste für Länder, die bereits vor der Pandemie von Krieg, Gewalt, Flucht, Armut und Ungerechtigkeit betroffen waren (<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/coronavirus-covid19>). Dort sind Familien besonders anfällig für Krankheiten und deren Folgen, durch unzureichende sanitäre und medizinische Versorgung, Mangel- und Unterernährung sowie andere Krankheiten wie Malaria, Dengue und Cholera. Das gilt erst recht für ein hochansteckendes Virus wie Corona (<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/coronavirus-covid19>). Vor allem Frauen, Mädchen, behinderte Menschen und marginalisierte Gruppen sind aufgrund des eingeschränkten oder fehlenden Informationszugangs einem höheren Infektions- und Schutzrisiko ausgesetzt. Zudem sind, aufgrund zahlreicher Ausgangssperren, Exportbeschränkungen und Einschränkungen bei der Bewegungsfreiheit, die Möglichkeiten für humanitären Zugang in vielen Ländern drastisch reduziert. Es sind Finanzierungsengpässe für Hilfsmaßnahmen zu befürchten, aufgrund des weltweit stark ansteigenden zusätzlichen Bedarfs (<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/coronavirus-covid19>).

Ohnehin schwache Gesundheitssysteme könnten bei einem Ausbruch endgültig kollabieren, besonders, wenn die Versorgungs- und Hygienebedingungen in den Krankenhäusern allgemein schlecht sind. Frisches Wasser, Seife, Latrinen oder Toiletten fehlen vielerorts. In Ländern mit kriegerischen Konflikten wie Syrien oder Jemen sind die meisten Krankenhäuser zerstört. Es mangelt an medizinischen Geräten und Personal. Vor allem in ländlichen oder schwer zugänglichen Regionen und in umkämpften Städten wie Aleppo in Sy-

rien würde ein Ausbruch des Corona-Virus erst spät bemerkt werden. Dann droht die Gefahr, dass die Ansteckungen exponentiell steigen – mit katastrophalen Folgen. Auch auf dem afrikanischen Kontinent hat sich vor allem nach der Ebola-Krise gezeigt, wie fragil die Gesundheitssysteme in vielen Ländern sind. Eine physische Distanz ist in zahlreichen Städten aufgrund der Slumgebiete kaum möglich. Vielerorts gibt es keine direkte und kostenlose Wasserversorgung. Nur wenige Menschen haben eine Krankenversicherung. Medikamente müssen häufig selbst bezahlt werden. Hinzu kommt, dass viele Krankenhäuser nicht für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten ausgerüstet sind (<https://www.oxfam.de/unsere-arbeit/themen/coronavirus-covid19>). Weltweit werden schwere Auswirkungen der Pandemie auf Geflüchtete und Binnenvertriebene erwartet.

In Flucht- und Vertreibungskontexten, wie beispielsweise in Flüchtlingslagern oder Slums, kann sich COVID-19 mit extrem hoher Geschwindigkeit ausbreiten – mit verheerenden Folgen, nicht nur für die Geflüchteten selbst, sondern auch für die aufnehmenden und umliegenden Gemeinden. Beengte Lebensverhältnisse, schlechte Sanitärversorgung, Mangel an sauberem Wasser und fehlender Zugang zur Gesundheitsversorgung setzen die Geflüchteten einem erhöhten Infektionsrisiko aus und führen zu steigenden Sterblichkeitsraten, gerade unter der ärmsten und vulnerabelsten Bevölkerung. Eine der vielen Katastrophen ereignet sich derzeit auf den griechischen Inseln Lesbos, Chios, Samos, Leros und Kos. Mehr als 42 000 Menschen sitzen dort in völlig überfüllten Lagern fest. Abstand halten und gute Hygiene – die Gebote der Stunde – sind dort unmöglich. Es gibt kaum mehr fließendes Wasser und im Lager Moria müssen sich 1 300 Menschen ein Waschbecken teilen (<https://www.ardaudiothek.de/interview/corona-und-die-fluechtlinge-in-griechenland-die-lagermuessen-sofort-evakuiert-werden/73462120>). Frauen und Mädchen sind in besonderer Form von einem eingeschränkten Zugang zu Hygiene- und Sanitäranlagen betroffen. Wenn das Corona-Virus die Lager erreicht, könnte aus Sicht der Fragestellenden eine der schlimmsten einkalkulierten humanitären Katastrophen dieser Zeit eintreten, bei der tausende Menschen durch die hohe Ansteckungsgefahr und ohne jede medizinische Versorgung an COVID-19 sterben könnten. Hilfsorganisationen wie Ärzte ohne Grenzen oder Medico International fordern deshalb seit Wochen mit Nachdruck, die Lager zu evakuieren. Die ohnehin dramatische Situation der Geflüchteten in den EU-Hotspots muss nach Ansicht der Fragestellenden auf den griechischen Inseln angesichts der Gefahr einer unkontrollierten Masseninfektion sofort beendet werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu unterbinden und sicherzustellen, dass Erkrankte angemessen behandelt werden (<https://www.proasyl.de/news/covid-19-und-fluechtlingspolitik-was-deutschland-jetzt-machen-muss/>).

Die COVID-19-Pandemie wirkt sich auch stark auf die Arbeit von humanitären Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus. Unter größten Widrigkeiten arbeiten verschiedene Organisationen im Bereich der Humanitären Hilfe nach eingespielten Regeln zusammen, um jetzt Menschenleben zu retten. Aufgrund des stark eingeschränkten Handlungsspielraums stehen diese Organisationen vor großen Herausforderungen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Organisationen, die zum Teil ausschließlich aus Freiwilligen bestehen, sind teilweise hohen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Für sie fehlen Schutzkleidung und Hygieneartikel, Testmöglichkeiten und eine Gesundheitsversorgung im Falle einer Erkrankung. Wenn Mitarbeitende erkranken, müssen weniger humanitäre Helferinnen und Helfer noch mehr leisten, und das oft unter schwierigsten Bedingungen (<https://venro.org/publikationen/detail/corona-pandemie-weltweite-auswirkungen-in-den-blick-nehmen>). Auch wenn immer mehr Grenzen geschlossen werden, muss die Versorgung mit Nahrungsmitteln, medizinischer Grundausrüstung und anderen Hilfsgütern sowie die Ein- und Ausreise humanitären Personals aus Sicht der Fragestellenden gesichert werden.

Zudem ist aus Sicht der Fragestellenden der Zugang für humanitäre Helferinnen und Helfer zu den Menschen in Not in Krisensituationen oftmals eingeschränkt, jetzt aber wichtiger denn je: Der humanitäre Raum muss unbedingt gewahrt werden. Hinzu kommt, dass Falschinformation und Stigmatisierung

Leben kosten kann. Daher müssen humanitäre Organisationen jetzt sicherstellen, dass auch Menschen in Krisensituationen, wie zum Beispiel Vertriebene, Zugang zu aktuellen und korrekten Informationen haben (<https://venro.org/publikationen/detail/corona-pandemie-weltweite-auswirkungen-in-den-blick-nehmen>).

Am 25. März 2020 haben die Vereinten Nationen ihren koordinierten COVID-19 Global Humanitarian Response Plan in Höhe von 2 Mrd. US-Dollar vorgestellt, um die Ausbreitung von COVID-19 in Südamerika, Afrika, dem Nahen Osten und Asien zu bekämpfen. An der Erstellung waren verschiedene internationale Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen beteiligt, allerdings keine lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen aus aktuellen Krisenländern. Der Reaktionsplan umfasst drei strategische Ziele: die Pandemie einzudämmen, die Todesfälle zu reduzieren, den Verlust menschlicher Rechte und des sozialen Zusammenhalts zu verhindern und insbesondere Geflüchtete, intern Vertriebene und andere besonders verletzte Gruppen zu schützen. Der Plan beziffert den humanitären Bedarf bisher auf 2 Mrd. US-Dollar, zusätzlich zu den bereits laufenden humanitären Reaktionsplänen auf nationaler oder regionaler Ebene. Die Geberländer müssen nun für diesen Hilfeaufruf Finanzmittel bereitstellen, so schnell und so viel wie möglich, damit die am stärksten gefährdeten Länder in die Lage versetzt werden, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Bisher haben Kanada und Japan Mittel zugesichert, eine Zusage der Bundesregierung steht noch aus (<https://venro.org/publikationen/detail/corona-pandemie-weltweite-auswirkungen-in-den-blick-nehmen>). Gleichzeitig darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die weltweite COVID-19-Pandemie nicht die einzige humanitäre Krise weltweit ist, die einer Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft bedarf. Die laufenden humanitären Hilfsoperationen müssen aus Sicht der Fragestellenden weiter fortgeführt werden. Es bedarf daher den Fragestellenden zufolge einer Aufstockung des Haushaltspostens für die humanitäre Hilfe, die ursprünglich für andere humanitäre Krisen gedacht waren.

1. Wann, und in welchem Umfang plant die Bundesregierung, sich an dem von den Vereinten Nationen koordinierten COVID-19 Global Humanitarian Action Response Plan in Höhe von 2 Mrd. US-Dollar zu beteiligen?

Wie am 27. April 2020 veröffentlicht, stellt die Bundesregierung 300 Mio. Euro für COVID-19-bedingte humanitäre Hilfe bereit, vgl. <https://auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-huhi-covid19/2337330>). Ein Großteil dieser Mittel wird zur Deckung von im Globalen Humanitären COVID-19-Hilfsplan der Vereinten Nationen („COVID-19 Global Humanitarian Response Plan“/G-HRP) erfassten humanitären Bedarfen eingesetzt.

Die Bundesregierung prüft außerdem derzeit, wie sie auf die Aktualisierung des G-HRP vom 7. Mai 2020, der eine Steigerung des von den Vereinten Nationen bezifferten COVID-19-spezifischen humanitären Bedarfs von 2,01 Mrd. US-Dollar auf 6,7 Mrd. US-Dollar aufweist, reagieren kann.

2. Wie wird laut Kenntnis der Bundesregierung sichergestellt, dass lokale Hilfsorganisationen, Flüchtlings- und Frauenorganisationen zu den Mitteln des COVID-19 Global Humanitarian Response Plan Zugang haben?

Der G-HRP sieht angesichts der COVID-19-bedingten Bewegungseinschränkungen für lokale und in der Gesellschaft verankerte („community-based“) Hilfsorganisationen eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung des Hilfsplans vor. Internationale Konsortien humanitärer Nichtregierungsorganisationen (NROs) haben bereits an der Erstellung des G-HRP maßgeblich mitgewirkt. Unter den Mitgliedern dieser Konsortien sind auch nationale und lokale NROs. Die Bundesregierung hat einen Anteil von 50 Mio. Euro der für COVID-19-

bezogene humanitäre Hilfe bereitgestellten Zusatzmittel aus dem Nachtragshaushalt für die Förderung von NRO-Projekten vorgesehen. Die Bundesregierung begrüßt die große Bedeutung, die der Nothilfekoordinator der Vereinten Nationen den humanitären Länderfonds („Country-Based Pooled Funds“/CBPFs) bei der Finanzierung von Maßnahmen der humanitären Hilfe im Rahmen der COVID-19-Bekämpfung beibringt. CBPFs, die weltweit für 18 Krisenkontexte aufgelegt sind, stellen im Durchschnitt mehr als 25 Prozent ihrer Mittel direkt lokalen und nationalen Akteuren zur Verfügung. Damit leisten die CBPFs einen wesentlichen Beitrag zur Lokalisierung humanitärer Hilfe. Zu den deutschen Beiträgen an CBPFs im Rahmen von COVID-19 wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Der im G-HRP veranschlagte Gesamtbetrag beinhaltet auch Bedarfe speziell für den Schutz von Flüchtlingen, die von Organisationen wie dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gedeckt werden. Beide Organisationen stützen sich in der Umsetzung ihrer Maßnahmen vor Ort maßgeblich auf lokale und internationale NROs mit spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Flüchtlingshilfe.

Gender ist ein wichtiges Querschnittsanliegen, das im aktualisierten G-HRP vom 7. Mai 2020 besondere Beachtung findet. Nach Angaben des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) werden an der Umsetzung der Maßnahmen zur Deckung der einschlägigen Bedarfe insbesondere lokale Frauenorganisationen beteiligt. Zu Genderfragen im Zusammenhang mit der deutschen humanitären Hilfe mit Bezug auf COVID-19 wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

3. Schätzt die Bundesregierung die derzeit im Response Plan veranschlagten Mittel für NGOs in Höhe von 100 Mio. US-Dollar als hinreichend ein?

Die Fassung des G-HRP vom 7. Mai 2020 wurde auf Grundlage der im humanitären System üblichen Verfahren der aktivitäts- bzw. projektbasierten und länderbezogenen Bedarfsermittlung und -analyse erstellt und enthält somit keine Aufschlüsselung nach einzelnen Organisationen oder Gruppen von Organisationen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beitrag, den humanitäre NROs zur Deckung der im aktualisierten G-HRP ausgewiesenen Bedarfe leisten werden, 100 Mio. US-Dollar übersteigen wird. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

4. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung von VENRO zu, dass die humanitären Koordinierungsstrukturen aufrechterhalten und ergänzt, nicht aber durch Pandemie-bezogene Strukturen und Finanzierungsfonds verdrängt werden sollen (<https://venro.org/presse/detail/deutschland-muss-auch-in-zeiten-der-corona-pandemie-zu-seiner-internationalen-verantwortung-stehen>)?

Ja.

5. Hat eine Umverteilung finanzieller Hilfsmittel für humanitäre Hilfe zugunsten der Corona-Pandemie stattgefunden, und falls ja, in welchem Umfang, und in welchen Bereichen?

Die im G-HRP abgebildeten Bedarfe sind jene humanitären Bedarfe, die als Folge der COVID-19-Pandemie zusätzlich zu den ohnehin bestehenden, in der Globalen Humanitären Bedarfsübersicht („Global Humanitarian Needs Over-

view“/GHO) und in den länderspezifischen Hilfsplänen („Humanitarian Response Plans“/HRPs) oder regionalspezifischen Hilfsplänen („Regional Response Plans“/RRPs) der Vereinten Nationen abgebildeten Bedarfen hinzugekommen sind.

Der Nothilfekordinator der Vereinten Nationen hat die internationale Gebergemeinschaft dazu aufgerufen, zur Deckung der COVID-19-bedingten humanitären Bedarfe zusätzliche Mittel bereitzustellen, weil eine Umwidmung bereits vorhandener Mittel zu einer Unterfinanzierung der übrigen humanitären Bedarfe und Operationen führen könnte. Damit würden sich bestehende humanitäre Notlagen verschlimmern und dem Erfolg der COVID-19-bedingten humanitären Maßnahmen die Grundlage entzogen.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Aufruf ausdrücklich und setzt sich auch gegenüber anderen humanitären Gebern dafür ein, dass für zusätzliche COVID-19-bedingte humanitäre Bedarfe zusätzliche, möglichst flexible Mittel bereitgestellt werden. Sie selbst trägt dem Rechnung, indem sie ihren Beitrag zur internationalen COVID-19-bedingten humanitären Hilfe vollständig aus Zusatzmitteln in Höhe von 300 Mio. Euro aus dem Nachtragshaushalt leistet. Außerdem gewährt die Bundesregierung den von ihr geförderten humanitären Organisationen die im Rahmen des Zuwendungsrechts maximal mögliche Flexibilität, damit sie ihre von der Bundesregierung geförderten Programme und Projekte an die sich im COVID-19-Kontext ändernde humanitäre Bedarfslage und an die veränderten Rahmenbedingungen für die Erbringung der Hilfeleistung anpassen können.

6. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die durch die Bundesregierung bisher finanzierten humanitären Hilfsoperationen weltweit vollständig fortgeführt werden, und plant sie dafür im Rahmen der Corona-Krise die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel?

Die Bundesregierung hat im Sinne eines sogenannten „front loading“ (frühzeitige Zusagen und Auszahlungen) bis 15. Mai 2020 bereits etwa 1,35 Mrd. Euro aus dem Haushaltstitel 0501 687 32 (humanitäre Hilfe) für laufende Hilfsprogramme und Projekte der humanitären Organisationen in Aussicht gestellt oder beschieden. Darüber hinaus hat die Bundesregierung die freiwilligen ungebundenen Beiträge an UNHCR, OCHA und das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) bereits vollständig ausgezahlt. Damit trägt die Bundesregierung dazu bei, Organisationen zu erüchtigen, ihre humanitären Hilfsoperationen weltweit fortzuführen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. An welchen Notfallfonds wird sich die Bundesregierung im Rahmen der Corona-Pandemie in welchem Umfang beteiligen?

In der humanitären Hilfe hat die Bundesregierung sich im Rahmen der COVID-19-Pandemie an den folgenden Notfallfonds beteiligt oder plant sich zu beteiligen:

- 30 Mio. Euro wurden für CBPFs bereitgestellt, um eine schnelle und flexible Reaktion auf die dynamischen Bedarfe vor Ort in Folge der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten;
- 3 Mio. Euro wurden in den Nothilfefonds der Weltgesundheitsorganisation („Contingency Fund for Emergencies“, CFE) eingezahlt, um der Weltgesundheitsorganisation eine schnelle und flexible Reaktion auf Gesundheitskrisen zu ermöglichen;

- in Planung ist außerdem eine Einzahlung von 2 Mio. Euro in den „Start Fund COVID-19“ zur Unterstützung von NROs, unter anderem zur Förderung lokaler humanitärer COVID-19-Maßnahmen.

Unabhängig von COVID-19 hat die Bundesregierung im Rahmen der humanitären Hilfe 2020 außerdem bereits in den Zentralen Nothilfefonds der Vereinten Nationen („Central Emergency Response Fund“/CERF) 50 Mio. Euro und in die CBPFs zusätzliche 70,3 Mio. Euro eingezahlt.

Aus dem CERF haben die Vereinten Nationen bereits Mittel für die humanitäre COVID-19-Hilfe in Höhe von 95 Mio. US-Dollar bereitgestellt (Stand: 29. Mai 2020). Aus den CBPFs wurden für humanitäre COVID-19-Hilfe bereits 119 Mio. US-Dollar bereitgestellt (Stand: 29. Mai 2020).

8. In welchem Umfang stellt die Bundesregierung für die Bekämpfung der Corona-Pandemie dem UNHCR zusätzliche finanzielle Hilfsmittel für die Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung?

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie UNHCR 35 Mio. Euro zusätzlich zugesagt.

9. In welchem Umfang stellt die Bundesregierung für die Bekämpfung der Corona-Pandemie dem World Food Programme (WFP) zusätzliche finanzielle Hilfsmittel für die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und medizinischen Artikeln in Krisengebieten zur Verfügung?

Die Bundesregierung hat im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) 40 Mio. Euro zusätzlich für Maßnahmen der humanitären Logistik im Rahmen des G-HRP zugesagt. In begrenztem Umfang stellt die Bundesregierung zudem aus Umschichtungen innerhalb des laufenden Haushalts ausgewählten entwicklungs-politischen WFP-Programmen weitere Mittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen im Rahmen der betroffenen Vorhaben zur Verfügung. Diese Bereitstellungen befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Die Bundesregierung prüft auch die Möglichkeit, weitere COVID-19-relevante Maßnahmen des WFP in den Bereichen Resilienzstärkung, Ernährungssicherung, soziale Sicherung und Einkommenssicherung zu finanzieren.

10. In welchem Umfang stellt die Bundesregierung UNICEF zusätzliche finanzielle Hilfsmittel für die Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung?

Die Bundesregierung stellt dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) im Rahmen der humanitären Hilfe 20 Mio. Euro zusätzliche finanzielle Hilfsmittel zur COVID-19 Bekämpfung zur Verfügung. Außerdem stellt die Bundesregierung aus Umschichtungen im laufenden Haushalt ausgewählten entwicklungs-politischen Programmen von UNICEF Mittel zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Auswirkungen im Rahmen bestehender Vorhaben zur Verfügung. Diese Bereitstellungen befinden sich derzeit noch in der Prüfung. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, zusätzliche COVID-19-relevante Maßnahmen von UNICEF in den Bereichen Gesundheit, Wasser/Sanitär, Ernährungssicherung, Bildung, Kinderschutz und soziale Sicherung/Einkommenssicherung zu finanzieren.

11. Inwieweit ist das Corona-Virus nach Auffassung der Bundesregierung für Krisen- und Entwicklungsländer besonders gefährlich?

Aus Sicht der Bundesregierung sind Krisen- und Entwicklungsländer durch COVID-19 angesichts ihres fragilen Kontexts (vgl. Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ S. 21) besonders bedroht.

Insbesondere in einem „zerfallenden/dysfunktionalen Kontext“ ist zu erwarten, dass sich die Pandemie weitgehend unkontrolliert und teilweise sogar unbemerkt ausbreiten kann. In der Eindämmung (z. B. durch „social distancing“) können internationale Akteure die staatliche Schwäche nicht ausgleichen, nur im Bereich der Behandlung könnten sie unter Umständen einen Beitrag leisten. Der Verlauf der Pandemie hängt daher in diesem Fall stark vom Engagement der internationalen Gemeinschaft ab, wie etwa auch in der Ebola-Krise in Westafrika 2014-2016.

Eine mangelnde Gesundheitsversorgung kann neue Krisen, etwa eine Ernährungsversorgungs Krise, auslösen. Einschränkungen in Handel und Transport erschweren die Nahrungsmittelbeschaffung für Menschen in Krisengebieten. Unsicherheit, gar Panik in der Bevölkerung wegen Versorgungsengpässen können neue Migrationsbewegungen anstoßen. Auch in Staaten mit schwacher, herausgeforderter oder illegitimer Staatlichkeit kann das Gesundheitssystem je nach Kontext schnell an seine Grenzen stoßen. Als negativer Folgeeffekt einer Pandemie kann bei unzureichendem Krisenmanagement einer Regierung diese ihre Legitimität verlieren oder bestehende Konflikte könnten verschärft werden.

Die Pandemie kann zu neuen humanitären Notlagen führen oder sich mit bereits bestehenden überlappen. Menschen, die schon vor der Pandemie auf humanitäre Hilfe angewiesen waren, sind durch COVID-19 noch stärker gefährdet. Sie leben oft in Situationen mit eingeschränktem Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, unter schlechten hygienischen Bedingungen und in beengten Lebenssituationen, etwa in Flüchtlingslagern. COVID-19 trifft mit anderen Krankheiten, Mangel- und Unterernährung und stressbedingter Anfälligkeit zusammen. Besonders dramatisch ist die Lage dort, wo Gesundheitseinrichtungen durch Kampfhandlungen zerstört wurden, wie beispielsweise in Nordwest-Syrien.

Zudem verschärfen die sozio-ökonomischen Folgen der Pandemie bestehende Krisen und erhöhen das Risiko neuer humanitärer Krisen. Solche sekundären humanitären Folgewirkungen sind beispielsweise die Zunahme chronischer Armut, Ernährungsunsicherheit – das WFP befürchtet, dass aufgrund der Krise die Anzahl der von akuter Ernährungsunsicherheit bedrohten Menschen von 135 Millionen auf 265 Millionen steigen wird – und die Zunahme anderer Krankheiten durch Wegfall von Behandlungsmöglichkeiten. Die humanitären Herausforderungen und Bedarfe werden auch im G-HRP und im Hilfsaufruf der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbeziehung dargestellt.

Auch für nicht fragile Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit stellt die COVID-19-Pandemie eine besondere Bedrohung dar. Sie hat voraussichtlich in Ländern mit schwachen Gesundheitssystemen und einer Bevölkerung, die teilweise schon stark durch Vorerkrankungen oder Mangelernährung geschwächt ist, besonders schwere Auswirkungen. Experten sind außerdem besorgt, dass in vielen Ballungsgebieten „social distancing“ nicht durchführbar ist, was die Ausbruchseindämmung zusätzlich erschweren könnte. Dies gilt umso mehr für Flüchtlingslager.

Neben den direkten gesundheitlichen Risiken durch das COVID-19-Virus stellen die sekundären Effekte im sozio-ökonomischen Bereich eine besondere Herausforderung für Krisen- und Entwicklungsländer dar. Große wirtschaftliche Schäden und negative Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für nach-

haltige Entwicklung der Vereinten Nationen drohen, auch weil es in vielen Ländern nur rudimentäre soziale Sicherungssysteme gibt. Experten rechnen mit deutlichen Anstiegen der Armutszahlen, wachsender Ernährungsunsicherheit und sekundären gesundheitlichen Auswirkungen (da beispielsweise Impfkampagnen teilweise ausgesetzt werden müssen). Die Staatseinnahmen vieler Länder sinken dramatisch, unter anderem aufgrund der einbrechenden Nachfrage nach Rohstoffen, des vollständigen Erliegens des Tourismussektors und der Abwertung von Währungen. Rücküberweisungen von Migranten in Entwicklungsländer sinken ebenfalls. Die Weltbank rechnet mit 40 bis 60 Millionen Menschen, die durch die Auswirkungen der Krise zusätzliche in extreme Armut abrutschen könnten.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Oxfam, dass es Milliardenhilfen für Krisen- und Entwicklungsländer im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geben sollte, und falls ja, wie beteiligt sich die Bundesregierung daran (<https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/corona-krise-oxfams-5-punkte-plan-um-menschen-weltweit-corona-schuetzen>)?

Für die Bundesregierung sind mit Blick auf den aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandenen humanitären Bedarf der G-HRP und der Hilfsaufruf der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung maßgeblich. Auf dieser Grundlage unterstützt die Bundesregierung Menschen in humanitären Notlagen, die von COVID-19 betroffen sind, mit zusätzlichen humanitären Mitteln in Höhe von 300 Mio. Euro. Für weitere Details zu humanitären Bedarfen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Zur Unterstützung der Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit hat die Bundesregierung ein Corona-Sofortprogramm im Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) aufgelegt. In diesem Rahmen werden über eine Mrd. Euro aus dem Haushalt 2020 umgesteuert, um Partnerländer bei der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen zu unterstützen.

13. Wie wird der Bedarf an finanziellen Hilfsmitteln für humanitäre Hilfe aus Deutschland von der Bundesregierung für von der Corona-Pandemie besonders gefährdete Länder gemessen?

Deutschland orientiert sich an den vom internationalen humanitären System erstellten Bedarfsplänen. Für die zusätzlichen Bedarfe in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie haben die Vereinten Nationen den G-HRP erarbeitet.

Die aktuelle Fassung vom 7. Mai 2020 beziffert den humanitären Bedarf mit 6,7 Mrd. US-Dollar. Dieser Bedarf setzt sich aus länderspezifischen Bedarfen („Response Plans“) und Bedarfen für die globale humanitäre Logistik („Global Support Services“) zusammen. Die Berechnung der Bedarfe erfolgte zum überwiegenden Teil gemäß den im humanitären System etablierten Prozessen zur Erstellung humanitärer Bedarfsanalysen und Hilfspläne nach Sektoren und Ländern. Der G-HRP fasst die Bestandsaufnahme aktueller Bedarfe („real-time needs“) und bereits heute absehbarer künftiger Bedarfe („anticipated needs“) zusammen. Der G-HRP beinhaltet auch eine „watch list“ von elf Ländern und Regionen, welche beobachtet werden, um bei einer Verschlechterung der Situation schnell reagieren zu können. Daneben werden auch sekundäre humanitäre Folgewirkungen der Pandemie berücksichtigt, wie z. B. zusätzliche humanitäre Bedarfe aufgrund einer Zunahme von Armut, Hunger und anderer Krankheiten.

Weitere wichtige Grundlage für die Einschätzung der weltweiten COVID-19-bedingten humanitären Bedarfe sind die Hilfspläne der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die zunächst von zusätzlichen Bedarfen in Höhe von 800 Mio. Schweizer Franken ausgingen. Laut dem überarbeiteten Hilfsaufruf vom 28. Mai 2020 besteht nun ein Bedarf von rund 3,1 Mrd. Schweizer Franken, wobei diese Bedarfsanalyse für Teile der Bewegung einen Zeithorizont bis 2021 abdeckt.

Außerdem analysiert die Bundesregierung Nachrichten aus betroffenen Ländern, Risikoindizes sowie regionale und nationale Hilfsaufrufe und -pläne.

14. Wird sich die Bundesregierung angesichts der globalen Gesundheitskrise für einen Schuldenerlass zumindest für die ärmsten Länder einsetzen, und falls nein, warum nicht?

Am 15. April 2020 haben die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure zusammen mit den Gläubigern des Paris Club beschlossen, den 77 am wenigsten entwickelten Ländern („least developed countries“/LDCs) und Ländern der Internationalen Entwicklungsorganisation der Weltbank („International Development Association“/IDA), auf Antrag ihre ab 1. Mai 2020 bis Ende des Jahres fällig werdenden Zins- und Tilgungszahlungen zu stunden.

Ziel des Schuldenmoratoriums ist es, den besonders anfälligen Entwicklungsländern Liquidität für dringende Maßnahmen zu verschaffen, damit sie auf die Auswirkungen von COVID-19 reagieren und ihre Bevölkerung entsprechend unterstützen können.

Das Moratorium wird gegenwärtig von den Gläubigerländern, darunter auch Deutschland, umgesetzt. Internationaler Währungsfonds und Weltbank werden voraussichtlich im November 2020 die Situation der betroffenen Länder prüfen. Auf dieser Grundlage, wie auch auf Basis der Umsetzung der Konditionen seitens der Schuldnerländer (beispielsweise Schuldentransparenz), werden die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure dann über eine mögliche Verlängerung des Moratoriums entscheiden. Über gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Unterstützung der von COVID-19 betroffenen Länder muss bei Bedarf auf der Grundlage von entsprechenden geeigneten Analysen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank beraten werden.

15. In welchem finanziellen Umfang wird sich die Bundesregierung innerhalb der EU zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie beteiligen?

Die Bundesregierung setzt sich für ein gemeinsames, solidarisches Vorgehen der Europäischen Union bei der Bewältigung der COVID-19-Krise und ihrer sozio-ökonomischen Folgen ein. Sie hat sich daher für eine rasche Annahme der von der Europäischen Kommission bislang vorgelegten Vorschläge zur Nutzung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020 sowie des EU-Haushalts 2020 zur Abfederung der COVID-19-Folgen eingesetzt. Deutschland trägt zur Finanzierung der bisher beschlossenen Maßnahmen mit rund 21 Prozent bei. Dieser Anteil wird künftig aufgrund des Brexit auf rund 25 Prozent ansteigen.

Der Europäische Rat hat die Kommission zudem am 23. April 2020 beauftragt, zu prüfen, wie die verschiedenen Bereiche der Wirtschaft in der Europäischen Union von der COVID-19-Krise betroffen sind und welcher Handlungsbedarf sich daraus ergibt. Am 27. Mai hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für ein Maßnahmenpaket für den wirtschaftlichen Aufschwung („Next

Generation EU“) vorgelegt, das mit dem MFR verknüpft werden soll. Die Bundesregierung wird diesen Vorschlag auch im Hinblick auf die Finanzierung und die Mittelverwendung umfassend prüfen.

Die Bundesregierung verwendet dem Auswärtigen Amt zugewiesene Zusatzmittel in Höhe von 300 Mio. Euro zur Deckung pandemiebedingter zusätzlicher humanitärer Bedarfe. Sie betrachtet das nicht nur als deutsche, sondern bewusst auch europäische solidarische Geste und damit auch als Teil des „Team Europe“-Ansatzes, der in der Gemeinsamen Mitteilung über die globale Reaktion der Europäischen Union auf COVID-19 formuliert wurde.

16. Inwieweit wird es bilaterale finanzielle Hilfen für Italien zur Bekämpfung Folgen der Corona-Pandemie geben?

Bilaterale finanzielle Hilfen sind von Italien nicht erbeten worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Inwieweit wird es bilaterale finanzielle Hilfen für Frankreich zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie geben?

Bilaterale finanzielle Hilfen sind von Frankreich nicht erbeten worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Inwieweit wird es bilaterale finanzielle Hilfen für Spanien zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie geben?

Bilaterale finanzielle Hilfen sind von Spanien nicht erbeten worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

19. Mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen plant die Bundesregierung, afrikanische Länder dabei zu unterstützen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzuschwächen?

Die Bundesregierung sieht Afrika als wichtige Region für die internationale Kooperation zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen. Die relevanten Ressorts arbeiten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen an Maßnahmen der humanitären Hilfe, der Krisenprävention, der Stabilisierung und Sicherheit, der Entwicklungszusammenarbeit, der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Ernährungssicherung, der Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden sowie der Zusammenarbeit internationaler Finanzinstitutionen zur Schaffung finanzieller Spielräume für die afrikanischen Staaten, damit diese auch eigenverantwortlich Maßnahmen ergreifen können. Die Maßnahmen werden bilateral wie auch multilateral im Rahmen der EU sowie über internationale Organisationen koordiniert. Die Unterstützung internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen mit ihrem G-HRP, spielt dabei für die Bundesregierung eine besondere Rolle, um ein koordiniertes, synergetisches und solidarisches Vorgehen sicherzustellen.

20. Mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Mali dabei, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzuschwächen, wo auf 1 Million Menschen nur drei Beatmungsgeräte kommen (<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/unicef-mitarbeiter-vor-ort-zu-ausbruch-des-coronavirus/213320>)?

Die Bundesregierung unterstützt das malische Gesundheitssystem in der Bewältigung der Krise, aufbauend auf bestehenden Maßnahmen und Kooperationen. Über die Ertüchtigungsinitiative werden unter anderem die Arbeit von Laboren und die Planung zusätzlicher Labore unterstützt, um nationale Kapazitäten zu Tests und Prävention auszubauen. Die Bundesregierung unterstützt Menschen in Not in Mali mit humanitärer Hilfe. Um die betroffenen Menschen mit Nahrungsmittelhilfe zu erreichen, wurden unter anderem dem WFP in der Sahelregion Mittel in Höhe von zehn Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Daneben können im Rahmen der jeweiligen Priorisierung auch Mittel der humanitären Hilfe, die den humanitären Hilfsorganisationen zur Bewältigung der Pandemie ohne regionales „Earmarking“ zur Verfügung gestellt werden, für Mali zum Einsatz kommen.

Über die Entwicklungszusammenarbeit leistet die Bundesregierung in Mali einen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Schockeffekte, die sich aus der COVID-19-Pandemie ergeben. So wurden zum Beispiel im Jahr 2019 95,6 Mio. Euro in den bilateralen Schwerpunktsektoren Dezentralisierung, Landwirtschaft und Wasser-/Sanitärversorgung zugesagt mit dem Ziel, Entwicklung und eine langfristige Verbesserung von Lebensperspektiven der Bevölkerung zu fördern. Hinzu kommen mehrjährige regionale Programme zur Steigerung der Ernährungssicherung und Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung über die Weltbank, WFP und UNICEF. In diesem Sinne wurde der deutsche Beitrag zu den Aktivitäten des WFP zuletzt Anfang Mai 2020 um elf Mio. Euro erhöht. Zur akuten Bekämpfung der Pandemie und deren Auswirkungen konnten zudem Soforthilfen von rund einer Mio. Euro durch Umwidmungen und rund 0,6 Mio. Euro zusätzlich in laufenden Vorhaben der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bereitgestellt werden (für einen verbesserten Zugang zu Wasser, Sanitär- und Hygieneanlagen, Sozialtransfers für die Bedürftigsten und Sensibilisierungsmaßnahmen auf lokaler Ebene). Weitere Maßnahmen sind in Planung.

Für eine umfassende Darstellung des deutschen Engagements in Mali/Sahel verweist die Bundesregierung auf ihren Bericht vom 25. März 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/18080.

21. Mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung Sambia dabei, die Auswirkungen der Corona-Pandemie abzuschwächen, wo es für 10 000 Menschen nur einen Arzt gibt (<https://www.oxfam.de/ueber-uns/aktuelles/corona-krise-oxfams-5-punkte-plan-um-menschen-weit-corona-schuetzen>)?

Die Bundesregierung fördert aktuell im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit die akute Pandemievorsorge in Sambia insbesondere in Flüchtlingscamps und Gefängnissen. Außerdem tragen kleinere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Finanzverwaltung bei (Umsteuerung von Mitteln in Höhe von insgesamt 270.000 Euro). Die Bundesregierung unterstützt WFP im südlichen Afrika mit humanitären Mitteln in Höhe von 10,2 Mio. Euro. Mit dieser Regionalförderung leistet WFP auch in Sambia Nahrungsmittelhilfe. Daneben können im Rahmen der jeweiligen Priorisierung auch Mittel der humanitären Hilfe, die den humanitären Hilfsorganisationen zur Bewältigung der Pandemie ohne regionales „Earmarking“ zur Verfügung gestellt werden, für Sambia zum Einsatz kommen.

22. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung gegen die humanitäre Notsituation in Flüchtlingslagern in Griechenland während der Corona-Pandemie, wo Millionen von Menschen auf überfülltem Raum kaum fließendes Wasser haben, den Mindestabstand nicht einhalten können und die hygienischen Bedingungen katastrophal sind (<https://www.borderline-europe.de/unsere-arbeit/maikampagne-exponential-growth-solidarity-griechische-lager-evakuieren>)?

Auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 29 und 30 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/19647 wird verwiesen.

23. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die Lager auf den griechischen Inseln sofort aufzulösen, um die Geflüchteten vor den Auswirkungen von COVID-19 in Schutz zu bringen und eine humanitäre Katastrophe zu vermeiden, wie es auch zahlreiche Hilfsorganisationen fordern (<https://www.borderline-europe.de/unsere-arbeit/maikampagne-exponential-growth-solidarity-griechische-lager-evakuieren>), und was erwägt sie, dafür zu tun?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 des Abgeordneten Jan Korte auf Bundestagsdrucksache 19/18344 wird verwiesen. Eine erste Gruppe von 47 unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist am 18. April 2020 in Deutschland angekommen.

24. Inwiefern plant die Bundesregierung, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass das zurzeit ausgesetzte Programm der humanitären Aufnahme vom UN-Flüchtlingshochkommissariat und der Internationalen Organisation für Migration (resettlement) sobald wie möglich wieder aufgenommen und ausgeweitet wird (bitte erläutern)?

Angesichts der vielfältigen weltweit ergriffenen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie erklärten UNHCR und IOM in einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 17. März 2020, dass die Umsetzung von Resettlement und humanitären Aufnahmeverfahren bis auf weiteres ausgesetzt werde. Diese Lage besteht pandemiebedingt fort, weshalb eine Umsetzung dieser Verfahren derzeit unmöglich ist. Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit beiden Organisationen und wird in Absprache mit diesen über den Zeitpunkt und die sich aus der Pandemie ergebenden Bedingungen der Wiederaufnahme der Verfahren auf Grundlage der für 2020 bestehenden Planungen der Bundesregierung entscheiden.

25. Plant die Bundesregierung die Übernahme der Zuständigkeit für Asylverfahren im Falle von nicht möglichen Resettlement-Überstellungen in ein anderes Land?

Bei der Übernahme der Zuständigkeit für Asylverfahren innerhalb der EU (sog. „Selbsteintrittsrecht“ gemäß § 17 Absatz 2 Dublin-VO) und der Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen aus einem Erstzufluchtsstaat im Wege des Resettlement handelt es sich um zwei unterschiedliche Verfahren, die insofern jeweils eigenen rechtlichen Voraussetzungen unterliegen und an die unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft sind.

26. Wie reagiert die Bundesregierung auf diejenigen Staaten, die die Corona-Pandemie als Rechtfertigung benutzen, um sich vor Flüchtlingen abzuschotten, das Asylrecht weiter auszuhöhlen oder vorübergehend außer Kraft zu setzen oder Flüchtlingslager so aufzurüsten und umzuorganisieren, dass die Bewohnerinnen und Bewohner dort quasi inhaftiert sind, wie Ungarn oder Griechenland?

Die Bundesregierung erwartet die Einhaltung geltenden Unions- und Völkerrechts. Dies gilt selbstverständlich auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie.

27. Inwieweit trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass die Bedürfnisse und Rechte von Frauen und Mädchen in den weltweit geplanten Corona-Hilfen berücksichtigt werden?

Die Bundesregierung achtet bei allen humanitären Förderungen auf „Gendermainstreaming“, auch bei den COVID-19 bezogenen. So verlangt die Bundesregierung bereits in den Projektanträgen, dass Partner darlegen, wie die Bedürfnisse aller Geschlechter berücksichtigt werden. Im Rahmen der humanitären Hilfe fördert die Bundesregierung einschlägige, vor allem im G-HRP abgebildete, Aktivitäten wichtiger Partner mit humanitärem Mandat. Gender-spezifische Bedarfe von Frauen und Mädchen sind ein wichtiger Bestandteil des G-HRP. Die Bundesregierung unterstützt Partner möglichst flexibel, um ihnen Handlungsfähigkeit zu ermöglichen. Aus diesen Gründen wird auf eine thematische Zweckbindung verzichtet.

In der Stabilisierungsarbeit des Auswärtigen Amts wird eine geschlechtersensible Projektgestaltung und Durchführung garantiert durch Kontextanalyse, die auf die besonderen Bedürfnisse von und Hindernisse für Frauen und Mädchen eingeht, sowie eine Darstellung, wie Frauen und Mädchen von Maßnahmen profitieren und daran mitwirken können,

Die Bundesregierung ist einer der vier größten Geber des „Women’s Peace and Humanitarian Fund“ (WPHF). Sie hat sich im Steuerungsgremium des Fonds für die Gründung eines „COVID-19 Emergency Response Window“ eingesetzt. Dadurch können über den Fonds Programme lokaler Frauenrechtsorganisationen zu den geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Pandemie gefördert und diese Organisationen bei finanziellen Engpässen unterstützt werden. Organisationen aus 25 Ländern in Afrika, Lateinamerika, Asien und dem Mittleren Osten können Fördermittel beantragen. 1,5 Mio. US-Dollar des deutschen Beitrags für den WPHF wurden diesem COVID-19-Notfenster als erste Finanzierung zur Verfügung gestellt. Ein weiterer Beitrag dafür ist in Planung.

Die Bundesregierung berücksichtigt auch bei COVID-19-bezogenen Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit die Bedürfnisse und Rechte von Frauen und Mädchen. Das Corona-Sofortprogramm des BMZ ist entsprechend ausgestaltet. Die Bundesregierung hat in diesem Rahmen die Auszahlungen an ausgewählte Organisationen der Vereinten Nationen vorgezogen, darunter an UN Women und den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen („United Nations Population Fund“/UNFPA).

Bildung und berufliche Bildung wurden in das Corona-Sofortprogramm des BMZ eingearbeitet, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Bildungssysteme in Entwicklungsländern – insbesondere für Mädchen – abzumildern. Dies wird beispielsweise im Kontext von Flucht und Migration die Fortführung von Bildung und die Ausweitung von sanitären Maßnahmen in Vorhaben der schulischen und beruflichen Bildung sicherstellen. Alle Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit, bi- und multilateral, in den Bereichen Bildung und berufliche Bildung fördern die Geschlechtergerechtigkeit.

Die Bundesregierung arbeitet mit der „Globalen Partnerschaft für Bildung“ („Global Partnership for Education“/GPE) und dem Malala Fonds an Ansätzen zur gezielten Förderung von Mädchenbildung speziell in afrikanischen Ländern. Das soll zur Abfederung der mittel- bis langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beitragen. Als einer der größten Geber des „Education Cannot Wait“ (ECW)-Fonds für Bildung in Krisen unterstützt die Bundesregierung außerdem die Fortsetzung von Bildung in betroffenen Ländern durch die Umsetzung von nationalen Krisen-Bildungsplänen.

Auf politischer Ebene setzt sich die Bundesregierung weiterhin dafür ein, dass sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRGR) auch in der Krise auf der internationalen Agenda bleiben. Deutschland ist Gründungsmitglied und Mitglied des Koordinierungsausschusses der SRGR-Nexus-Initiative, die sich weltweit für SRGR stark macht und im Mai 2020 eine Pressemitteilung zum Thema „SRGR und COVID-19“ herausgegeben hat.

28. Unterstützt die Bundesregierung den Appell des UN-Generalsekretärs António Guterres für einen globalen Waffenstillstand (<https://unric.org/de/guterres-appell-zu-globalem-waffenstillstand/>), und falls ja, wie?

Die Bundesregierung unterstützt den Aufruf des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 23. März 2020 für eine weltweite Waffenruhe. Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat diese Unterstützung in zwei Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht (vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/maas-waffenruhe-coronavirus/2328844> und <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2332124>). Zudem ist auch der Unterstützungsauftrag des Außenbeauftragten der Europäischen Union, Josep Borrell vom 3. April 2020 unter anderem im Namen Deutschlands erfolgt.

Auch die von Deutschland initiierte Erklärung der „Allianz für den Multilateralismus“ vom 16. April 2020, der sich mehr als 50 Staaten angeschlossen haben (Stand: 18. Mai 2020), unterstützt ausdrücklich die Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen.

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit den gewählten Sicherheitsratsmitgliedern daran, dass sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Forderung des Generalsekretärs nach einer weltweiten Waffenruhe durch Verabschiedung einer Resolution zu Eigen macht.

